

**1. Nachtrags-
haushaltssatzung**

2014

1. Nachtragshaushaltssatzung

Stadt Varel

Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Varel in der Sitzung am folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	33.916.700	12.670.700	76.900	46.510.500
ordentliche Aufwendungen	37.070.200	1.166.100	156.000	38.080.300
außerordentliche Erträge	299.100	36.700	0	335.800
außerordentliche Aufwendungen	10.400	1.200	0	11.600
Nachrichtlich:				0
Gesamtbetrag				0
- der Erträge des Ergebnishaushalts	34.215.800	12.707.400	76.900	46.846.300
- der Aufwendungen des Ergebnishaushalts	37.080.600	1.167.300	156.000	38.091.900
Finanzhaushalt				0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.916.800	12.670.700	76.900	45.510.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.915.100	1.165.400	156.000	35.924.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.521.700	0	1.537.200	5.984.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.776.400	88.700	1.580.900	7.284.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	967.200	0	0	967.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	593.600	0	0	593.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	41.405.700	12.670.700	1.614.100	52.462.300
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	44.285.100	1.254.100	1.736.900	43.802.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 € um 78.300 € erhöht und damit auf festgesetzt.

78.300 €

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen gem. § 19 Abs. 4 S. 1 GemHKVO als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

Nachrichtlich:

Die von der Stadt Varel erhobene Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr wird nicht geändert.

26316 Varel, den

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister